



SUBVENTIONIERUNGSMODALITÄTEN DER KRANKENVERSICHERUNGSPRÄMIEN 2020

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995;
- Kantonale Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen vom 16. November 2011

2. ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

- am 1. Januar 2020 im Wallis wohnhaft sein;
- bei einer im Sinne des KVG anerkannten Krankenversicherung versichert sein;
- die Bedingungen in Zusammenhang mit der familiären und finanziellen Situation erfüllen.

3. FAMILIÄRE SITUATION

Die familiäre Situation am 31. Dezember 2019 ist entscheidend. Hingegen wird die neue familiäre Situation ab Beginn des Monats, in dem ein Kind geboren oder adoptiert wird, berücksichtigt.

Die Kinder werden bis zum Alter von 20 Jahren in die Berechnung des Anrechts auf Subventionen der Eltern miteinbezogen.

Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, können ein Gesuch stellen, damit ihr Anrecht auf Subventionen individuell geprüft wird (vgl. Punkt 7.4).

Kinder (bis zu 20 Jahren), die im Sinne der AHV kostenlos aufgenommen wurden, werden in der Berechnung des Anrechts auf Subventionen der „Pflegeeltern“ miteinbezogen.

Für Vollwaisen wird die Einkommensgrenze für Einzelpersonen angewendet.

4. PROZENTSATZ DER SUBVENTIONEN UND EINKOMMENSGRENZEN 2020

4.1 Normale Bezüger

Gemäss der Finanzkraft schwanken die individuellen Prämienverbilligungen (IPV) von Erwachsenen zwischen 5% und 67% der durchschnittlichen Referenzprämie und betragen bei Kindern 80%.

Die maximalen Einkommensgrenzen, die Anrecht auf Subventionen geben, sind:

	<u>Grenzen</u>	<u>Prozentsatz Erwachsene</u>	<u>Prozentsatz Kinder</u>
Einzelperson	Fr. 20'000	67%	80%
	Fr. 22'300	50%	80%
	Fr. 29'200	5%	80%
	Fr. 50'000	0%	80%
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 35'000	67%	80%
	Fr. 39'025	50%	80%
	Fr. 51'100	5%	80%
	Fr. 85'000	0%	80%
Einzelperson mit einem Kind	Fr. 37'500	67%	80%
	Fr. 40'375	50%	80%
	Fr. 49'000	5%	80%
	Fr. 50'000	0%	80%

Ehepaar mit einem Kind	Fr. 47'500	67%	80%
	Fr. 51'525	50%	80%
	Fr. 63'600	5%	80%
	Fr. 85'000	0%	80%

Für jedes zusätzliche Kind werden die folgenden degressiven Zuschläge hinzugefügt:

- Für das 2. Kind = + Fr. 11'000

- Für das 3. Kind = + Fr. 9'500

- Für das 4. Kind und folgende = + Fr. 8'000

4.2 Bezüger von Ergänzungsleistungen AHV/IV

Die Ausgleichskasse prüft das Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL) der AHV/IV-Bezüger. Das Anrecht auf eine integrale IPV, d.h. 100 % der durchschnittlichen Referenzprämie, beginnt im Monat der Anerkennung der EL. Die Subvention wird automatisch zugeteilt und sie kann den Betrag der effektiven Prämie nicht überschreiten.

4.3 Sozialhilfebezüger

Die Subventionsgesuche müssen jedes Jahr zusammen mit dem Entscheid für Sozialhilfe (Budget) und der Bescheinigung der Gemeinde beantragt werden.

Das Anrecht auf integrale IPV, d.h. 100 % der durchschnittlichen Referenzprämie, beginnt im Monat der Anerkennung der Sozialhilfe. Die Subvention kann die effektive Referenzprämie nicht überschreiten.

5. DURCHSCHNITTLICHE REFERENZPRÄMIE 2020

Die Subventionsraten für Empfänger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen AHV/IV werden auf der Grundlage der folgenden Durchschnittsprämien berechnet:

	Erwachsene (+26 Jahre)	Junge Erw. (19-25 Jahre)	Kinder (0-18 Jahre)
Region 1	Fr. 461.00	Fr. 362.00	Fr. 107.00
Region 2	Fr. 410.00	Fr. 324.00	Fr. 94.00

Die Subventionsraten für normale Bezüger werden auf der Grundlage der folgenden Durchschnittsprämien berechnet:

	Erwachsene (+26 Jahre)	Junge Erw. (19-25 Jahre)	Kinder (0-18 Jahre)
Region 1	Fr. 438.00	Fr. 344.00	Fr. 102.00
Region 2	Fr. 390.00	Fr. 308.00	Fr. 89.00

Die Subvention darf die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

Die Region 1 umfasst fast alle Gemeinden des französischsprachigen Wallis.

Die Region 2 umfasst alle Gemeinden des Oberwallis sowie einige Gemeinden des Bezirks Siders (Anniviers und Venthône) und einige Gemeinden des Bezirks Hérens (Evolène, Hérémence, Saint-Martin, Vex und Mont-Noble).

6. BERECHNUNG DES MASSGEBENDEN EINKOMMENS

6.1 Personen, die im Steuerregister eingetragen sind

Das Anrecht auf Subventionen 2020 wird aufgrund der Steuerveranlagung 2018 bestimmt.

Nettoeinkommen vor den persönlichen Abzügen (Ziffer 2400)
+ 5 % des aufgewerteten Nettovermögens
+ negative Einkommen aus Liegenschaften
+ Beiträge der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
+ nicht verrechnete Verluste einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
./ ausbezahlte Unterhaltsbeiträge
./ erhaltene Kapitalleistungen
= massgebendes Einkommen

Die erworbenen Einkommens- und Vermögenswerte im Ausland werden in der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

6.2 Personen, die der Quellensteuer unterliegen

Personen, welche nicht im Steuerregister aufgeführt sind (z.B. Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B, L, N oder F), müssen für das Jahr 2020 ein persönliches Subventionsgesuch einreichen. Die betreffenden Personen können das diesbezügliche Formular bei der kantonalen Ausgleichskasse beziehen. Diese Gesuche müssen bis spätestens am 31. Dezember 2020 bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Für die quellenbesteuerten Personen entspricht das massgebende Einkommen 80 % des besteuerten Bruttoeinkommens des vorherigen Jahres oder des laufenden Jahres, welchem die Vermögenswerte hinzugerechnet werden.

Zur Festsetzung des Subventionsanspruches werden ebenfalls die Gattin und/oder die Kinder mitberücksichtigt, vorausgesetzt, dass diese mit dem Familienoberhaupt im Wallis wohnhaft sind.

6.3 Berechnung des aufgewerteten Nettovermögens

Der Steuerwert der Privatgebäude und der privaten Grundgüter wird auf 145 % aufgewertet. Die ersten 100'000.- Franken werden nicht aufgewertet und werden zum Steuerwert berücksichtigt.

Die landwirtschaftlichen Gebäude und die weiteren Vermögenswerte werden zum Steuerwert berücksichtigt.

Steuerschulden und Pauschalabzüge werden abgezogen.

Die Berücksichtigung dieser verschiedenen Elemente stellt das aufgewertete Nettovermögen dar.

6.4 Subventionsausschluss

In folgenden Fällen werden keine Subventionen gewährt:

- Versicherte oder Familien, deren aufgewertetes Bruttovermögen 1 Mio. Franken übersteigt
- Personen, die aus freiem Willen über ungenügend finanzielle Mittel verfügen
- Ausländische Studierende, die allein in der Schweiz leben
- Personen, deren massgebendes Einkommen auf einer Ermessenseinschätzung basiert

7. BESONDERE SITUATION – SPEZIELLES SUBVENTIONSGESUCH

7.1 Wesentliche und dauerhafte Änderung des Einkommens

7.1.1 Wesentliche Erhöhung des Einkommens während des Vorjahres

Wenn sich bei der Mitteilung über das Anrecht auf Subventionen 2020 das berücksichtigte Einkommen im Jahr 2019 wesentlich und dauerhaft erhöht hat (z. B.: Studenten, Lernende, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und nun einer Erwerbstätigkeit nachgehen), muss die Ausgleichskasse des Kantons Wallis informiert werden, damit das Anrecht auf Subventionen aufgrund des Einkommens 2019 geprüft werden kann. Eine Rückzahlung der unberechtigt erhaltenen Subventionen kann gemäss den Bestimmungen in Kapitel 10 verlangt werden.

7.1.2 Wesentliche Abnahme des Einkommens während des Vorjahres

Personen mit einer wesentlichen und dauerhaften Abnahme des Einkommens im Jahr 2019 können das Anrecht auf Subventionen anhand eines Gesuches erneut prüfen lassen, sofern das massgebende Einkommen auf der Steuerveranlagung 2019 30 % niedriger ist als jenes auf der Steuererklärung 2018. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2020 übermittelt werden.*

Sobald die definitive Besteuerung bekannt ist, werden die aufgrund der Steuererklärung zugeteilten Subventionen von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis kontrolliert. Vorbehalten bleiben die Rückzahlungen der Subventionen (Kapitel 10).

7.1.3 Wesentliche Abnahme des Einkommens während des laufenden Jahres

Wenn sich die finanzielle Situation während des Jahres 2020 stark verschlechtert hat, obliegt es der Gemeinde, über das Anrecht auf Sozialhilfe zu entscheiden.

7.2 Zivilstandesänderung

Die familiäre Situation am 31. Dezember 2019 ist entscheidend.

Personen, die bereits eine Prämienverbilligung erhalten und deren Zivilstand (Trennung, Scheidung, Tod des Ehepartners) sich während des Jahres 2020 ändert, gibt es keine Änderung hinsichtlich des Anrechts auf Subventionen im laufenden Jahr.

7.2.1 Heirat während des Jahres 2019

Die Antragsteller müssen eine unterschriebene Kopie der Steuererklärung, die aufgrund des erworbenen Einkommens 2019 erstellt wurde, sowie eine Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde übermitteln. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2020 übermittelt werden.*

7.2.2 Heirat während des Jahres 2020 von Personen, die am 1. Januar des Subventionsjahres im Wallis wohnen

Es gibt keine Berechnung des Anrechts auf Subventionen für das Paar. Das Anrecht auf Subventionen jedes Ehepartners wird aufgrund der Besteuerung 2018 individuell berechnet.

7.2.3 Heirat während des Jahres 2020 mit einer Person aus dem Ausland (ohne Arbeit, auf Aufenthaltsbewilligung wartend, usw.)

Eine Person, die während dem IPV-Jahr ins Wallis kommt, muss den Einkommensbeleg bei seiner Ankunft im Wallis (Lohnausweis) hinterlegen. Das Einkommen des Ehepartners entspricht dem Jahr N-2. Für die Berechnung des Anrechts auf Subventionen wird das jährliche Einkommen berechnet. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2020 übermittelt werden.*

7.3 Obhut der Kinder

Bei geschiedenen, getrennt oder in Konkubinat lebenden Elternteilen oder Lebensgefährten werden die Kinder wie folgt berücksichtigt:

7.3.1 Geteilte Obhut mit Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

Im Falle von Unterhaltsbeiträgen durch einen Elternteil werden die Kinder in der Berechnung der eventuellen Subventionen des anderen Elternteils berücksichtigt, wessen Beiträge besteuert werden.

7.3.2 Geteilte Obhut ohne Zahlung von Unterhaltsbeiträgen

Wenn kein Unterhaltsbeitrag geleistet wird, erhält der Elternteil mit dem höheren steuerbaren Nettoeinkommen einen Steuerabzug. Die Berücksichtigung der Kinder erhält der Elternteil mit dem höchsten steuerbaren Nettoeinkommen.

7.3.3 Alleinige Obhut

Wenn das Obhutsrecht der Kinder von geschiedenen, getrennten oder im Konkubinat lebenden Eltern nicht gemeinsam ausgeübt wird, werden die Kinder dem Elternteil zugerechnet, welcher die alleinige Obhut hat.

7.4 Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen

Damit ihr Anrecht auf Subventionen geprüft werden kann, müssen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht mehr denselben Wohn- und Steuersitz wie ihre Eltern haben, der Ausgleichskasse des Kantons das *Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ vor dem 31. Dezember 2020 übermitteln.*

7.5 Überwiesene Unterhaltsbeiträge an Kinder über 18 Jahren

Damit die überwiesenen Unterhaltsbeiträge für ein volljähriges Kind (über 18 Jahre) berücksichtigt werden, muss der *Ausgleichskasse des Kantons das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ vor dem 31. Dezember 2020 übermittelt werden.*

7.6 Junge Erwachsene in Ausbildung im Alter von 21 bis 25 Jahren

Junge Erwachsene in Ausbildung im Alter von 21 bis 25 Jahren, die eine Prämienverbilligung unter 50 % erhalten, können einen Subventionszusatz bis zu 50 % der Durchschnittsprämie verlangen. *Das Formular „Spezielles Subventionsgesuch“ muss der Ausgleichskasse des Kantons Wallis vor dem 31. Dezember 2020 übermittelt werden.*

8. MITTEILUNG ÜBER DAS ANRECHT AUF SUBVENTIONEN UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Grundsätzlich werden die Bezüger automatisch aufgrund der Steuerdaten 2018 bestimmt. Ab Mitte Februar 2020 wird den berechtigten Versicherten, die im Steuerregister erfasst sind, persönlich mitgeteilt, ob sie Subventionen erhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Kapitel 7.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die im Jahr 2019 Subventionen erhalten haben, wird im Verlaufe des Monats Januar 2020 ein Erneuerungsgesuch übermittelt.

9. AUSZAHLUNG VON SUBVENTIONEN

Die Subventionen werden den Krankenversicherungen überwiesen und von den Prämien 2020 abgezogen.

10. RÜCKERSTATTUNG VON SUBVENTIONEN

Personen, die aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben (z.B. Änderung des Zivilstandes oder der familiären Situation) oder einer beträchtlichen Änderung des Einkommens (z.B. Studenten, die ihr Studium beendet haben) unberechtigterweise Subventionen erhalten haben, müssen die Ausgleichskasse des Kantons Wallis bis spätestens am 31. Dezember 2020 darüber informieren.

Subventionen, die unberechtigt bezogen wurden, müssen vom Bezüger oder den Erben rückerstattet werden.

11. KONTAKT

Ausgleichskasse des Kantons Wallis
Avenue Pratifori 22
1950 Sitten
Tel.: 027 324 91 15
E-Mail: subvention@avs.vs.ch